

Regierungspräsidium Darmstadt,
Postfach 5060, 65040 Wiesbaden

Rudolf Fritz
Elektrotechnik GmbH
Hans-Sachs-Strasse 19
65428 Rüsselsheim

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: IV/Wi - 45.1/ A - G 323/2015
Ihr Zeichen: wn/ms
Ihre Nachricht vom: 27. März 2015
Ihre Ansprechpartnerin: Ursula Aich
Telefon: 0611 3309 519
Fax: 0611 3309 537
E-Mail: ursula.aich@rpd.hessen.de
Datum: 18. November 2015

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3.2.2015 (BGBl. I. S. 49)
Anerkennung von zur Prüfung befähigten Personen gemäß
Anhang 2 Abschnitt 3 Ziffer 3.2 BetrSichV

**I. ANERKENNUNGSBESCHEID
gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Ziffer 3.2 BetrSichV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend Ihres Antrages erkenne ich die Qualifikation von

Herrn Rainer Klein

als zur Prüfung befähigte Person gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Ziffer 3.2 BetrSichV an.

Die Anerkennung bezieht sich auf die Prüfung von durch die Firma Rudolf Fritz instandgesetzte Geräte im Sinne der Richtlinie 94/9/EG¹ zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen. Die Anerkennung ist beschränkt auf die Prüfung nach Instandsetzungen von

- elektrischen Motoren Gruppe II, Kategorie 2 in der Zündschutzart erhöhte Sicherheit – „e“ nach EN 60079-7 und druckfeste Kapselung „d“ nach EN 60079-1.
- Getriebe Gruppe II, Kategorie 2 in der Zündschutzart konstruktive Sicherheit „c“ nach EN 13463-5.
- Pumpen Gruppe II, Kategorie 2 in der Zündschutzart druckfeste Kapselung „d“ nach EN 13463-3.

¹ Ab dem 20.6.2014 wird die Richtlinie 94/9/EG durch die Richtlinie 2014/34/EU abgelöst.

Nicht von diesem Bescheid erfasst sind Instandsetzungen hinsichtlich eines Teils von dem der Explosionsschutz abhängt an Geräten im Sinne der RL 94/9/EG mit anderen als den oben genannten Zündschutzarten.

Nicht zulässig sind erhebliche Modifikationen von Geräten im Sinne der Richtlinie 94/9/EG, die die eine oder mehrere grundlegende Gesundheits- oder Sicherheitsanforderungen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 94/9/EG oder die Integrität einer Zündschutzart berühren, z.B. Umwicklung auf eine andere Nennspannung als in der EG-Baumusterprüfbescheinigung angegeben oder Abtragen von Material an druckfesten Spalten.

Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage folgender Unterlagen:

- a) Antrag vom 20.3.2015, Nachweise über die Berufsausbildung, Berufserfahrung, zeitnahe Berufstätigkeit und die Fortbildung von Herrn Rainer Klein.
- b) Versicherungsbestätigung AIG Europe Ltd – TK/CAS-738801
- c) Fachgespräch vom 18.8.2015

II. Nebenbestimmungen

Der Bescheid ist verbunden mit nachstehenden **Nebenbestimmungen**:

1. Herr Rainer Klein darf hinsichtlich seiner Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen unterliegen. Aufgrund der Prüftätigkeit dürfen ihm keine beruflichen Nachteile erwachsen. Dies gilt insbesondere, wenn die Durchführung einer Prüfung aus nachvollziehbaren Gründen abgelehnt wird.
2. Wenn im Einzelfall die notwendigen Kenntnisse und Informationen zur Beurteilung der Relevanz für den Explosionsschutz nicht oder nur teilweise zur Verfügung stehen, sind zur eindeutigen Entscheidungsfindung weitere Maßnahmen zu ergreifen; z. B. das Hinzuziehen des Herstellers, einer Benannten Stelle, einer Zugelassenen Überwachungsstelle oder externer Spezialisten. Als Informationen werden z. B. spezielle Herstellerunterlagen oder Aussagen in Normen, von Fachgremien, von Fachverbänden oder in Gutachten angesehen.
3. Die Instandsetzung einschließlich der zugehörigen Prüfungen ist von Herrn Rainer Klein oder unter seiner Verantwortung oder unter der Verantwortung einer anderen dementsprechend behördlich anerkannten zur Prüfung befähigten Person durch Fachpersonal vorzunehmen, das aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, seiner Spezialkenntnisse und entsprechenden Fähigkeiten sowie Erfahrung mit der Instandsetzung der von diesem Bescheid erfassten explosionsgeschützten Geräte im Sinne der RL 94/9/EG die übertragenen Arbeiten durchführen kann.
4. Die Fachkräfte welche die Instandsetzung explosionsgeschützter Geräte durchführen, sind mindestens einmal jährlich entsprechend ihres Aufgabenbereiches zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind zu dokumentieren.
5. Bauteile, die den Explosionsschutz beeinflussen können, sind nur gegen Originalersatzteile, baugleiche Ersatzteile, gegen andere in der Betriebsanleitung des Herstellers oder der Baumusterprüfbescheinigung für das Gerät explizit aufgeführten Ersatzteile oder im besonderen Einzelfall nach technischer Abstimmung mit dem Hersteller auszutauschen.

6. Die Firma Rudolf Fritz Elektrotechnik GmbH muss über eine geeignete Ausstattung sowie eine geeignete Organisation für die Instandsetzung der Geräte im Sinne der Richtlinie 94/9/EG verfügen und diese aufrechterhalten.
7. Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen (EG - Konformitätserklärungen, Konformitätsbescheinigungen, Herstellerdaten etc.) müssen vorliegen.
8. Die Firma Rudolf Fritz GmbH hat Herrn Rainer Klein die für die Prüfaufgabe erforderlichen Prüfeinrichtungen, Prüfmittel, Unterlagen, etc. und ggf. Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die für die Prüftätigkeiten erforderlichen Messgeräte sind einer regelmäßigen Kalibrierung zu unterziehen.
9. Die Prüfung der instandgesetzten elektrischen Geräte ist nach dem Stand der Technik durchzuführen. Die diesbezüglichen Arbeitsanweisungen sind regelmäßig zu aktualisieren.
10. Es ist sicherzustellen, dass Herr Rainer Klein Aufzeichnungen über die vorgenommenen Prüfungen führt. Die Aufzeichnungen sind über einen angemessenen Zeitraum, mindestens jedoch sechs Jahre lang aufzubewahren. Die Dokumentation der Prüfungen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden auf Verlangen vorzulegen.
11. Herr Rainer Klein hat sich über den Stand der Technik und die einschlägigen Vorschriften zu informieren. Dazu hat die Rudolf Fritz GmbH einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit anderen entsprechend qualifizierten Stellen zu gestatten. Das RP Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden kann dabei Näheres über den Erfahrungsaustausch bestimmen. Entsprechende Informationen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Wiesbaden auf Verlangen vorzulegen.
12. Die einschlägigen Rechtsvorschriften, Technischen Regeln und Normen müssen der behördlich anerkannten befähigten Person und den unterwiesenen Fachkräften jederzeit zugänglich sein.
13. Eine Zusammenarbeit mit anderen gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Ziffer 3.2 BetrSichV behördlich anerkannten zur Prüfung befähigten Personen und Prüfstellen zum Austausch der im Rahmen der Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse, soweit dies der Verhinderung von Schadensfällen dienen kann, ist zu gewährleisten.
14. Die Freistellung des Landes Hessen von gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen, durch die Firma Rudolf Fritz GmbH muss aufrecht erhalten werden. Jede eintretende Änderung der Freistellungserklärung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, unverzüglich anzuzeigen und bedarf der vorherigen Zustimmung.
15. Jedes Schadensereignis und jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die in Bezug auf die vorliegende Anerkennung stehen, sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, Wiesbaden, unverzüglich anzuzeigen.

III. Erlöschen und Widerruf

Dieser Bescheid ist bis zum 30. November 2020 befristet. Die Anerkennung erlischt mit dem Ablauf dieser Frist.

Die Anerkennung erlischt ebenfalls beim Ausscheiden von Herrn Rainer Klein aus dem Unternehmen. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

Der Bescheid wird ferner unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Nebenbestimmungen Nr. 1, 3, 4, 9 und 10, dieses Bescheides nicht eingehalten werden.

IV. Begründung

Die Firma Rudolf Fritz GmbH beantragte mit Schreiben vom 20. März 2015 die Verlängerung des Anerkennungsbescheides bezüglich der Anerkennung von Rainer Klein als zur Prüfung befähigte Person gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Ziffer 3.2 BetrSichV.

Herr Rainer Klein war nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV) mit Bescheid vom 24. 5. 1984 anerkannt. Mit dem Antrag wurden Nachweise über die Kenntnisse des Explosionsschutzes von Herrn Rainer Klein bezüglich der von diesem Bescheid erfassten Instandsetzungstätigkeiten vorgelegt. Das RP Darmstadt überzeugte sich am 18. August 2015 vom Vorliegen der Qualifikation und der notwendigen Prüfeinrichtungen. Dem Antrag konnte somit stattgegeben werden. Mit den in den Nebenbestimmungen formulierten Auflagen wird sichergestellt, dass die notwendigen Kenntnisse von Herrn Rainer Klein aufrechterhalten werden und die Prüfungen entsprechend den rechtlichen Anforderungen durchgeführt werden können.

V. Kostenentscheidung:

Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monat nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden

erhoben werden.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Ursula Aich
Ursula Aich

